Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Regionalgeschäftstelle Baden-Württemberg
Ulmer Straße 231
70327 Stuttgart
(Vergabestelle)

Vergabe-/Projekt-Nr.:
69102-8100

Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)

Baumaßnahme: **69102 - Neubau Rettungswache Heidelberg Malteser**

in: **Siemensstraße, 69123 Heidelberg**

Leistung: **Estrich**

1. Allgemein

1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

☒ Dieser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 BaustellV

☐ nicht erforderlich. ☒ erforderlich. Sie ☐ ist erfolgt. ☐ muss noch erfolgen.

1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 (1) BaustellV

☐ nicht erforderlich. ☒ erforderlich. Der Auftraggeber

☐ übernimmt die Aufgabe selbst.

☒ überträgt die Aufgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).

☐ _____

1.2.3 Ein SiGe-Plan ist nach § 2 (3) BaustellV

☐ nicht erforderlich. ☒ erforderlich;

☐ Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.

☐ Er ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

☒ **Er wird spätestens zum Beginn der Maßnahmen erstellt.**

1.3 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

☒ Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

☐ _____

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

gem. Baustelleneinrichtungsplan

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

gem. Baustelleneinrichtungsplan

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - Oktober 2024 -

Vergabe-/Projekt Nr.:
69102-8100

2.3 Wasseranschluss

☐ ist nicht vorhanden. ☐ ist vorhanden. _____ [1])

Verbrauchskosten

☐ nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

☐ werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag

☐ _____

☐ _____

abgesetzt.

☒ trägt der Auftraggeber.

2.4 Stromanschluss

☐ ist nicht vorhanden. ☐ ist vorhanden. _____ [1])

Verbrauchskosten

☐ nach § 4 Abs. 4 VOB/B, zuständiges Versorgungsunternehmen

☐ werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag

☐ _____

☐ _____

abgesetzt.

☒ trägt der Auftraggeber.

2.5 Sonstige Anschlüsse für

[1]) _____

[2]) _____

☐ sind vorhanden.

3. Ausführungs- /Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am _____ (Datum).

☐ spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.

☐ in der _____ KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).
Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 25.01.2027 zugehen.
Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

1) Durchmesser, Leistung, Zustand
2) z.B. Fernheizung, Telefon

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - Oktober 2024 -

Vergabe-/Projekt Nr.:
69102-8100

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)

☐ am _____ (Datum).

☒ innerhalb von 20 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn (3.1.1).

☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ folgende Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):

☐ werden als Vertragsfristen vereinbart:

☒ Der Baufristenplan gem. Ziff. 11 der weiteren BVB - KEV 116.2 (B) WBVB.

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

☐ _____ Euro

☒ **0,2** v. H. der ~~Abrechnungssumme (netto)~~ geprüften Nettoschlussrechnungssumme.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. ☐ _____ v. H. *) der ~~Abrechnungssumme (netto)~~ geprüften Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
4.3 bleibt unberührt.

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG **)

☒ Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Abrechnungssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. ☐ _____ v. H. *) der ~~Abrechnungssumme (netto)~~ geprüften Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
4.3 bleibt unberührt.

4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H. ☐ _____ v. H. *) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Vereinbart werden:

☒ Die Regelfrist nach § 13 VOB/B

☐ Für den Gesamtauftrag _____ Monate

☐ Für _____ _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)

☐ Für _____ _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)

☐ Für den Gesamtauftrag _____ Jahre

☐ Für _____ _____ Jahre
(Beschreibung der Bauleistung)

☐ Für _____ _____ Jahre
(Beschreibung der Bauleistung)

*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

**) Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindeslohn -.

© BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - Oktober 2024 -

Vergabe-/Projekt Nr.:
69102-8100

6. Abrechnungen (§ 14 VOB/B)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei **Architekt/ Generalplaner**

1 -fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind

☒ einfach

☐ _____ fach

einzureichen.

7. ~~Zahlung~~ ~~(§ 16 VOB/B)~~

~~Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.~~

8. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

8.1 Stellung der Sicherheit

☐ Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von
5 v.H. der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten

☐ Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.2) beträgt 3 v.H.

☐ der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)

☐ _____

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KEV 310 Sich 1 -
- die Mängelansprüche der Vordruck - KEV 311 Sich 2 -
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck - KEV 312 Sich 3 -

☒ Es gilt die Anlage Sicherheitsleistung

IBOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/043.6 Besondere Vertragsbedingungen - Oktober 2024 -